

Wie sicher ist das Schulschwimmen

Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist für Schüler verpflichtend, sie müssen teilnehmen. Wie sieht es jedoch mit der Rettungsfähigkeit der Lehrer aus. Wie sicher sind die Kinder. Diese Recherche entstand, weil einige Betriebsleiter aufgrund erheblicher Bedenken die Nachweise für die Rettungsfähigkeit sehen wollten. Leider wurde dies in verschiedenen Bundesländern wiederholt von den Kultusministerien untersagt.

Dipl.-Ing. Ralf Degner, Am Sodenmatt 23, D-28259 Bremen

Einleitung

Vor 2 Jahren kam ich ins Büro eines Betriebsleiters. Er erzählte mir, dass er am Vortag von der Reinigungskraft gerufen wurde, dass er sofort zum Lehrbecken kommen soll. Als er eintraf, lag ein Schüler am Beckenrand und der Lehrer stand hilflos daneben. Zum Glück konnte der Betriebsleiter den Jungen wiederbeleben und der Junge hatte keine bleibenden Gesundheitsschäden behalten.

Verantwortung für die Aufsicht [§EOW]

Die Wasseraufsicht obliegt allein der mit der Gruppe beauftragten Lehrkraft bzw. Gruppenleiter.

Wenn das Schwimmen im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen stattfindet, muss das Aufsichtspersonal des Badbetreibers eingreifen, wenn es Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schüler erkennt.

Rettungsfähigkeit [§GSE]

Die Rettungsfähigkeit, ist die rechtliche Grundvoraussetzung für das Leiten von Angeboten im Bewegungsraum Wasser. Daher ist im Schwimmverband NRW bei nahezu allen Lehrveranstaltungen der Nachweis einer gültigen Rettungsfähigkeit (gemäß DSV Rahmenrichtlinien) zwingende Voraussetzung.

Etwas anders sind die Voraussetzungen für den Schwimmsport **in der Schule**. Dort gelten die Bestimmungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW).

Dort wird eine Rettungsfähigkeit „im Sinne des Erlasses“ (Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport) gefordert, die von den Anforderungen gemäß DSV-Rahmenrichtlinien abweicht.

2006: Rettungsfähigkeit [§GKI]

Die Lehrkraft muss die notwendige Vorsorge für die Sicherheit (**Präventionsfähigkeit**) der

Schülerinnen und Schüler treffen. Aus der **Obhutspflicht** ergibt sich bereits in der Planungsphase die Notwendigkeit das Alter, die geistigen Fähigkeiten, den Charakter, die körperlichen Fähigkeiten, die Wassertiefe, die Übersichtlichkeit der Schwimmhalle und aus dem öffentlichen Badebetrieb hervorgehende Konsequenzen zu beachten. Es ist eine mögliche Vorhersehbarkeit eines Schadeneintritts abzuwägen. In der Durchführung ist eine dauernde, vorausschauende und umsichtig beobachtende Beaufsichtigung der Schwimmgruppe notwendig. Aufgrund ihrer **Garantenstellung** gegenüber den Schülerinnen und Schülern hat die Lehrkraft die Pflicht bei Unfällen die erforderliche Hilfe (**Rettungsfähigkeit**) zu leiten bzw. unverzüglich Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Qualifikation der Aufsichtskräfte

Wasseraufsicht Schwimmbad: Rettungsschwimmabzeichen in Silber

Lehrer Je nach Bundesland Jugendschwimmabzeichen Bronze bis Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber

Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze

1. Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter schwimmen in höchstens 15 Minuten
2. ca. 2 Meter Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines Gegenstandes
3. Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung
4. Kenntnis der Baderegeln

Deutsches Schwimmabzeichen Bronze

1. Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter schwimmen in höchstens 7 Minuten
2. Kenntnis der Baderegeln

Kombinierte Rettungsübung

- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,

- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Beckenrand,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Beckenrand,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und auf dem Beckenumgang ablegen,
- Die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Silber - Praktischer Teil [GOD]

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden.
- Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von 3 Minuten, mit dreimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und
- Halswürgegriff von hinten.
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard-Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist: Anschwimmen in Bauchlage, Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen, Lösen aus einer Umklammerung durch

einen Befreiungsgriff, 25 m Schleppen Anlandbringen des Geretteten 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

2013 Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen Prof. Dr. Carsten Sonnenberg (\$EEF)

„Immer wieder kommt es beim Schulschwimmen zu Diskussionen bzgl. der Qualifikation von Lehrkräften und deren Rettungsfähigkeit.

Diese Qualifikation wird aber in der Praxis von Lehrern, die mit ihren Klassen zum Schulschwimmen kommen, häufig nicht erfüllt. Zur Begründung wird angeführt, dass sie das nicht benötigen, da im Schulerlass etwas anderes geregelt ist.

Der Badbetreiber muss im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür einstehen, dass er nur Personen die Wasseraufsicht überträgt, welche die Anforderungen der DGfDB-Richtlinie R 94.05 erfüllen. Das hat er stichprobenartig zu kontrollieren, was auch getan wurde. Dabei stellte sich heraus, dass die Qualifikation bei den Übungsleitern vorhanden war, während bei den Lehrkräften das häufig nicht der Fall war. Diese hatten lediglich das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze. Daneben fehlte es an einem Nachweis, der nicht älter als drei Jahre war; z. T. war dieser über 30 Jahre alt.

Damit stellte sich für den Badbetreiber die Frage, welche dieser unterschiedlichen Regelungen rechtlich gilt. Ohne in die rechtlichen Details zu gehen, lässt sich festhalten, dass ein Erlass der Landesbehörde nur eine Anweisung gegen über den nachgeordneten Behörden bzw. Dienststellen ist. Er wirkt nicht gegenüber den Bürgern bzw. Dritten. Somit ist der Erlass zum Schulschwimmen nur intern maßgeblich für die Schulbehörden und die Lehrer. Er entfaltet jedoch keine Rechtskraft gegenüber dem Badbetreiber.

Für den Badbetreiber gilt demnach der Erlass nicht, und er hat die straf- und zivilrechtlichen Vorgaben zu beachten. Diese resultieren aber gerade nicht aus einem Erlass, sondern aus der Rechtsprechung und Normen wie der DGfDB-Richtlinie R 94.05, die analog einer DIN-Norm zu behandeln ist. Insofern ist der Badbetreiber im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht rechtlich verpflichtet, die Vorgaben der DGfDB Richtlinie R 94.05 zur Wasseraufsicht und der Rechtsprechung zu beachten

| Land | Bis 1,35 m | Ab 1,35 m | Aktualisierung | Quelle |
|-------------------|------------------|--------------|----------------|----------------------|
| Baden-Württemberg | RSA Bronze | Bronze + (1) | Angemessen | VwV, 1999 [DBL] |
| Bayern | RSA Bronze | RSA Bronze | | Erlass, 2003 [\$AYJ] |
| Berlin | RSA Silber | RSA Silber | | 1994 [\$EJH] |
| Brandenburg | RSA Bronze + R | RSA Bronze | 4 Jahre | VwV, 2004 [\$GFK] |
| Bremen | RSA Bronze + (2) | RSA Bronze | | Richtl. 2014 [\$GST] |

1: Erste-Hilfe und Wiederbelebung

2: Einen 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen, ca. 10 m weit tauchen und lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.

| Land | Bis 1,35 m | Ab 1,35 m | Aktualisierung | Quelle |
|--------------------------|------------------|---------------------------|----------------|--------------------------|
| Hamburg | RSA Bronze | RSA Bronze | 4 Jahre | 1985 |
| Hessen | RSA Bronze | RSA Bronze | 5 Jahre | Verordnung, 2016 [\$GSS] |
| Mecklenburg - Vorpommern | (3) | (3) | 2 Jahre | Erl. 1996 |
| Niedersachsen | Bronze | RSA Bronze + (4) | 3 Jahre (xy). | Erlass 2018 [\$GSD] |
| NRW | Bis 1,2 m Bronze | Ab 1,2 m RSA Bronze + (4) | 3 Jahre | 2015 Erlass 2002 [AYL] |

Für Schwimmbäder bis zu einer Wassertiefe von 3 m gilt das Rettungsschwimmabzeichen Bronze als ausreichender Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Personen, die Schwimmunterricht in Schwimmbädern mit über 3 m Wassertiefe erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können.

Dieser Nachweis kann auch schulintern, z. B. im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz, erbracht werden.

Es gilt, dass die Rettungsfähigkeit alle drei Jahre zu aktualisieren ist.

Inhalt der Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben ist die erweiterte „Kombinierte Übung“ des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze. Als

Nachweis der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben muss die Person die „Kombinierte Übung“ ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge erfüllen:

- 15 m Anschwimmen in Bauchlage,
- Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen,
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff,
- 15 m Schleppen einer Partnerin oder eines Partners,
- Anlandbringen der oder des Geretteten und
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW).

Die Aktualisierung der Fähigkeit zum Retten und Wiederbeleben kann beispielsweise auf Lehrerfortbildungslehrgängen der Kompetenzzentren, bei Schwimmmeistern oder schulintern im Rahmen einer gemeinsamen Praxisschulung durch die Sportfachkonferenz erbracht werden. Die erfolgreiche Abnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Maßnahme schriftlich bestätigt. Die jeweilige Schulleitung erhält eine Kopie des Nachweises.

(3) Mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die über eine Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung für Schwimmen, Retten, Tauchen verfügen, eine Ausbildung in der Methodik des Schwimmunterrichts nachweisen können und in einem zweijährigen Rhythmus die Rettungsfähigkeit durch Ablegung der kombinierten Übung gemäß vorgenannter Prüfungsordnung nachweisen.

Die Rettungsfähigkeit wird durch eine Bescheinigung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Wasserwacht des DRK in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung nachgewiesen.

(4): Einen etwa 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden herausholen und zum Beckenrand bringen, ca. 10 m weit tauchen, Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen, einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achsel-schleppgriff ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und lebensrettende Sofortmaßnahmen

- Ergreifen können das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze,
- Den aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und
- Kompetenzen über die Anwendung notwendiger Maßnahmen
- Der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung.

Die fachlichen Voraussetzungen sind in eigener Verantwortung zu erwerben und auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind.

| Land | Bis 1,35 m | Ab 1,35 m | Aktualisierung | Quelle |
|------------------|------------|------------------------|----------------|-------------------------|
| Rheinland Pfalz | Bronze | RSA Bronze + (5) + (6) | | VwV, 1999 [\$AHF] |
| Saarland | Bronze | RSA Bronze + (7) | | Erlass, 2003 [\$AYK] |
| Sachsen | RSA Bronze | RSA Bronze | 2 Jahre (8). | Erlass, 2017 [\$GDH] |
| Sachsen - Anhalt | RSA Bronze | RSA Bronze + EW | 2 Jahre (N). | Erlass, 2007 [\$BBT] |

- (5): Erste Hilfe, Wiederbelebung
 (6): 2 Aufsicht ab 30 Schwimmer

(7): Erste Hilfe

(8): Nachweispflicht ansonsten sind Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig sind. Es obliegt der Eigenverantwortung der Lehrkräfte im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung, ihre Rettungsfähigkeit in angemessenen Abständen zu überprüfen.

| Land | Bis 1,35 m | Ab 1,35 m | Aktualisierung | Quelle |
|----------------------|---------------------|----------------------------|----------------|--------------------|
| Schleswig – Holstein | RSA Bronze oder (9) | RSA Bronze oder (9) | | Erlass, 2006 [GFJ] |

(9) einen etwa gleichschweren Menschen mittels Kopf- oder Achselgriff 15 Meter abschleppen kann, einen etwa 5 kg schweren Gegenstand aus 3 - 5 Meter Wassertiefe herausholen und an den Beckenrand bringen kann und lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann.

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind zulässig bei der Benutzung von Schwimmstätten, in denen nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden.

| Land | Bis 1,35 | Ab 1,35 | Aktualisierung | Quelle |
|-----------|----------------|----------------|----------------|-----------------|
| Thüringen | RSA-Bronze +EW | RSA-Bronze +EW | 3 Jahre (N). | VwV, 2017 [GHM] |

Lehrkräfte müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie den gültigen Bestimmungen der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein und sich von der Einsetzbarkeit der Rettungsgegenstände sowie der Materialien der Ersten Hilfe vor jeder Unterrichtsstunde überzeugen.

Gruppe: max. 15 Schwimmer.

Wirkbereiche von Erlassen und Verwaltungsvorschriften [Wikipedia]

Meist sind Behörden nur zu **Erlassen** gegenüber ihnen nachgeordnete Dienststellen befugt, nicht jedoch den Bürgern gegenüber. Ein Beispiel dafür ist der Runderlass im deutschen Verwaltungsrecht.

Eine **Verwaltungsvorschrift (VwV, auch VV)**, auch **Verwaltungsrichtlinie** genannt, ist eine Anordnung, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz oder einem Vorgesetzten an nachgeordnete Verwaltungsbehörden oder Bedienstete ergeht und deren Wirkungsbereich grundsätzlich auf das Innenrecht der Verwaltung beschränkt sein soll.

2006 Aachen siebenjähriges Mädchen ertrunken [\$CJA]

Ein siebenjähriges Mädchen ist in einer Aachener Schulschwimmhalle gestorben. Lehrpersonen hatten das Mädchen im Wasser entdeckt, nachdem die anderen Kinder schon in der Umkleidekabine waren. Nach Angaben der Polizei blieben Wiederbelebungsversuche erfolglos. Die Kinder waren Nichtschwimmer einer Schule für Hörgeschädigte. Alle konnten in dem Becken stehen. Nach Angaben der Lehrer hatten alle Schüler das Wasser verlassen.

2013: Schüler reanimiert [\$VAA]

Ein Schüler wurde von der Schwimmmeisterin leblos vom 2,40 Meter tiefen Beckenboden gerettet und reanimiert, nachdem dies den beiden betreuenden Lehrkräften nicht gelungen war. Die Richterin hat der 46-jährigen Lehrerin eine

Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je zehn Euro auferlegt.

2014: Stellungnahme des DSLV Rheinland-Pfalz [\$GSU]

Wir sind der Meinung, dass Sportlehrkräfte generell ihre Rettungsfähigkeit nachweisen müssen.

Der Erwerb des Rettungsabzeichens in Bronze bzw. Silber muss Pflicht für alle Sportlehrer/innen, die Schwimmunterricht erteilen, sein. Die Auffrischung sollte dann alle 5 Jahre in dem Schwimmbad geschehen, in dem unterrichtet wird.

Allerdings ist es unserer Auffassung nach vollkommen ausreichend, wenn dies auf die Kernkompetenzen, nämlich die Rettung von der tiefsten Stelle des Schwimmbeckens sowie der

Transport zum Beckenrand und die dort erfolgende Erste Hilfe mit Wiederbelebung des Verunglückten beschränkt bleibt.

2014 [§DVA]

Schwimmlehrer in Hessen müssen seit Kurzem regelmäßig nachweisen, dass sie im Notfall Kinder retten können. Eine Anweisung des Kultusministeriums sieht vor, dass die Lehrer alle fünf Jahre ihre "Rettungsfähigkeit" unter Beweis stellen. "Früher sollte man sich fortbilden, daraus ist jetzt ein Muss geworden", sagte der hessische DLRG Vorsitzende.

2014: Stellungnahme des DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. [GSV]

Der Landesverband Niedersachsen hat aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums vom 20.3.2014 "Retten und Wiederbeleben – Qualifikation der Schwimm-Lehrkräfte; Auffrischung der Rettungsfähigkeit" das Gespräch mit dem Kultusministerium gesucht. Bei diesem Gespräch wurde deutlich gemacht, dass die vom Kultusministerium aufgestellten Bedingungen für den Nachweis der Rettungsfähigkeit aus der Sicht der DLRG nicht ausreichen, da noch nicht einmal die Bedingungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Bronze zugrunde gelegt wurden (Empfehlung der DLRG ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber). Auch die Möglichkeit, dass Personen ohne eine gültige Lehrbefähigung im Rettungsschwimmen diese Weiterbildung durchführen dürfen, wurde aus der Sicht des Landesverbandes scharf kritisiert. [DLRG Landesverband Niedersachsen e.V., 2014]

2015 Überlassungsvertrag [§GWQ]

§ 3 Pflichten der Vertragspartner (DGfDB)

Der Badbetreiber muss bei der Überlassung an Dritte seinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Betriebsaufsicht genügen.

- In der Regel Beaufsichtigung des Badebetriebs
- Einweisung des Nutzers mit Dokumentation
- Der Badbetreiber hat sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Nutzer qualifizierte Aufsichtskräfte gemäß DGfDB R 94.05 einsetzen.

2016 Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe [§GHJ]

In letzter Zeit verweigern verschiedene Bäderbetriebe und Betriebsleiter den Zutritt von Lehrkräften wenn Sie keinen gültigen Nachweis der Rettungsfähigkeit in Form des RS-Abzeichens

in Silber oder eine Teilnahmebescheinigung einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich Rettungsfähigkeit vorlegen können. Darüber hinaus fordern einige Bäderbetriebe/Betriebsleiter die Lehrkräfte auf, eine kombinierte Rettungsübung durchzuführen um sich selbst zu überzeugen das die Lehrkräfte in ihren Bad rettungsfähig sind.

Diese Rechtsauffassung entspricht nicht der Rechtsauffassung des Kultusministeriums, nach dem der Schwimmunterricht von der Schule eigenständig zu regeln ist.

„In keinem Falle ist der Schulträger als solcher durch diese Vorschrift gehalten Bedienstete“ zu bestellen, die während des Schulschwimmunterrichts Aufsichtsfunktionen übernehmen. Denn die Beaufsichtigung der Schüler im Rahmen des Schulunterrichts ist - wie ausgeführt allein Sache des Lehrers und die Bestellung der Lehrer ist nach § 38 BadWürtt SchulG ausschließlich Sache des Landes.

2017 Nutzungsvertrag [§GQW]

Es muss einen Vertrag geben, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten angibt, die für die Zeit der Vermietung vom Schwimmbadbetreiber auf den Mieter übertragen werden.

Der Schwimmbadbetreiber muss sicherstellen, dass der Mieter in der Anlage über eine verantwortungsbewusste, kompetente Person verfügt, die darin geschult ist, diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

Die Evakuierung der Gruppe muss in schriftlichen Verfahren berücksichtigt und dem Gruppenorganisator mitgeteilt werden. Der Schwimmbadbetreiber muss regelmäßig überprüfen, ob der Vermieter den vertraglich festgelegten Anforderungen gerecht wird.

Wenn es sich um ein Schwimmbad mit Aufsicht handelt, muss der Schwimmbadbetreiber sicherstellen, dass eine geeignete Wasseraufsicht stattfindet.

Die Aufsichtskräfte des Nutzers für die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht erfüllen.

Anforderungen an die Wasseraufsichtskräfte

Die Wasseraufsichtskräfte müssen rettungsfähig sein. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für die Wasseraufsichtskräfte muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erfolgen:

- Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- Ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Silber
- gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach DGfDB R 94.05, Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

2018: Schüler stirbt beim Schwimmunterricht [SVAB]

Gegen Ende des Schwimmunterrichts um etwa 12.30 Uhr waren die 19 Schülerinnen und Schüler im 1,30 Meter tiefen Nichtschwimmerbereich, als zwei Mädchen ihren zwölfjährigen Klassenkameraden leblos am Beckenrand treiben sahen. Sofort hatte die Lehrerin der Klasse den Jungen aus dem Becken gezogen. Die 56-Jährige versuchte ihn zu reanimieren. Daraufhin wurde er mit einem Rettungshubschrauber in ein Krankenhaus gebracht. Dort starb der Zwölfjährige.

2018: Achtjähriger fast ertrunken

Ist eine Lehrerin dafür verantwortlich, dass unter ihrer Aufsicht ein Achtjähriger beim Schwimmen fast ertrinkt? Ihr Verteidiger sagt, Nein. Das Amtsgericht Aschaffenburg hat am Montag jedoch anders geurteilt und die Lehrerin verurteilt. Die Verteidigung sieht eine Mitschuld bei der Schule, denn: Die Lehrerin wusste nichts von der Krankengeschichte des Jungen mit einem stark verzögerten Entwicklungsstand.

2018: Pflichten des Betreibers (DGfDB) [GQW]

Aus der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und je nach den festgelegten Nutzungsbereichen und Nutzungsarten ergeben sich die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Pflichten:

- Der Badbetreiber muss bei der Überlassung an Dritte seinen Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Betriebsaufsicht genügen, z. B. Bereitstellung der Räumlichkeiten,
- Verkehrswege und Gerätschaften.

- In der Regel Beaufsichtigung des Badebetriebs.
- Einweisung des Nutzers mit Dokumentation.
- Der Badbetreiber hat sich stichprobenartig davon zu überzeugen, dass die Nutzer qualifizierte Aufsichtskräfte gemäß DGfDB R 94.05 einsetzen.
- Das Aufsichtspersonal des Badbetreibers muss eingreifen, wenn es Gefahren bei der Nutzung oder durch das Verhalten einzelner Nutzer erkennt.
- Erstellung eines Notfallplans, ggf. Erstellen einer Schließungscheckliste.

Risikoanalyse

Schwerpunkt der DIN EN 15288:2019 [EOD] ist die Risikoanalyse. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geht es darum Risiken insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherung zu erkennen und sofern erforderlich, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß den mir vorliegenden Informationen (die folgenden Aussagen beruhen nicht auf statistischen Erhebungen), sind die meisten Fälle bei denen Kinder im Schwimmunterricht gerettet werden mussten, auf Probleme bei der Aufsicht zurückzuführen. Ursache können u. a. sein, ein unübersichtlicher Aufsichtsbereich, eine zu große Gruppe oder eine Ablenkung bei der Aufsicht.

Weiterhin kam es zu Problemen bei der Ersten-Hilfe.

Die Bergung eines Kindes in einem Becken mit einer Tiefe bis 135 cm dürfte für eine erwachsene Person in der Regel kein Problem darstellen. Anders sieht es bei tieferen Becken aus, insbesondere im Bereich der Sprunggrube oder eines Tieftaubeckens. Auch wenn der Unterricht an anderer Stelle des Beckens stattfindet, so ist nicht auszuschließen, dass ein Kind in die Sprunggrube gelangt oder in ein nicht beaufsichtigtes Schwimmbecken springt. Für diese Bereiche sollte der Lehrer seine Rettungsfähigkeit zumindest mit einer aktuellen, kombinierten Rettungsübung nachweisen können.

Fazit

Die Sicherheit der Kinder hängt erheblich vom Bundesland und dem Ermessen des Schwimmlehrers ab. Ministerien sollten daher Betriebsleiter nicht behindern, sofern sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen wollen

und einen aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit für die Nutzung des Bades verlangen. Wie der Lehrer seinen Schwimmunterricht dann durchführt, bleibt dann weiterhin seine Sache. Ein KFZ-Verleiher fragt schließlich auch nach

der Fahrerlaubnis ohne in die Nutzung während des Verleihs einzugreifen [§GSW].

Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat.

Quellen

- [§AHF] Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung
- [§AYJ] Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen, Nr. VIII/5 - K7405 - 3/79 291/93, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, 1996
- [§AYK] Erlass über den Schwimmunterricht sowie das Schwimmen, Baden und sonstigen Wassersport bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen, 17.: F2 / B 8 - 4.3.2.2, 2.5.2.0 vom 14. Juni 1999 (1544 A - 51 710/30) - Amtsbl. 1988 S. 175
- [§AYL] Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen ISBN 3-89314-709-8 Heft 1033, Ritterbach Verlag GmbH, Frechen Druck und Verlag: Ritterbach Verlag, 2002
- [§DBL] Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden, bei Schulveranstaltungen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, 1999 (1544 A - 51 710/30)
- [BBT] Durchführung von Schwimmunterricht an den Schulen in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MK vom 31.07.2007-26-5210
- [§CJA] Das Schwimmbad und sein Personal' 32. Jahrgang, Heft 08/2006
- [§DVA] www.t-online.de/regionales/id_68370408/schwimmlehrer-muessen-rettungsfaeahigkeit-nachweisen.html
- [§EEF] Schulschwimmen in Niedersachsen. Ein Kompromiss für mehr Sicherheit, Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Anhalt (FH), Bernburg
- [§EJA] DGföB R 94.11_Muster_eines_Vertrages_ueber_die_Uebnahme_der_Beaufsichtigung.
- [§EJH] Satzung über die Nutzung der Einrichtungen, 2013
- [§EOD]: DIN EN 15288-2:2019 Schwimmbäder –Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb Kap. 7.6 Vermietung von Schwimmbädern an externe Partner
- [§EOW]: Merkblatt R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten, Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGföB). 2015 und 2015 Blaudruck 2019
- [§GDH] Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulschwimmen im Freistaat Sachsen, 2002
- [§GFJ] Runderlaß der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein, 1994 - I II 531 geändert durch [Erlass vom 26. Februar 2002](#) (NBl.MBWFK.Schl.-H. 2002 S.143) und Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006
- [§GFK] Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs), 1996, (Abl. MBJS/96, [Nr. 10], S.383) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2004, (Abl. MBJS/04, [Nr. 8], S.194)
- [§GHJ] Manfred Reuter, Regierungspräsidium Karlsruhe - Aus der Information „Rettungsfähigkeit von Lehrkräften im Schwimmen, Info-Sport, 2016.
- [§GHM] Sicherheit im Schulsport, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2013
- [§GQW] Empfehlung für die Vertragsgestaltung bei der Überlassung von Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte DGföB A 51, Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. 2018
- [§GSD] Bestimmungen für den Schulsport, RdErl. d. MK v. 1.9.2018 - 24 - 52 100/1 – VORIS 22410
- [§GSH] Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport, Erlaß des Kultusministeriums, 1996
- [§GSI] Verwaltungsvorschriften_fuer_die_aufsicht_im_schulsport_sporterlass_vom_5.10.2016
- [§GSS] Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler, 2013 (ABl. 2014, S. 2), Bekanntmachungen und Mitteilungen des Hess. Kultusministeriums geändert durch Verordnung vom 17. August 2015 (ABl. S. 498)
- [§GST] Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen, 2014
- hessen - verwaltungsvorschriften_fuer_die_aufsicht_im_schulsport_sporterlass_vom_5.10.2016_0

[\$GSU] Rettungsfähigkeit von Lehrkräften, *Die Position des DSLV Rheinland-Pfalz*
Rüdiger Baier, DSLV LANDESVERBAND, WWW.DSLV-RP.DE • 61. JAHRGANG • HEFT 1 • 2014
[\$GSV] Information und Empfehlung des Landesverbandes Niedersachsen zum Nachweis der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften und entsprechenden Fortbildungsangeboten für Schulen, Maria Bergmann Referentin DLRG und Schule, 2014
[\$GSW] Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT), § 8 Allgemeine Pflichten Absatz 2,2003)
[\$VAA] <https://www.op-online.de/region/seligenstadt/seligenstadt-unfall-hallenbad-kleinostheim-sensibilisiert-4637534.html>
[\$VAB] Garrel: Schüler stirbt beim Schwimmunterricht - FOCUS Online, 2018